

# FÜR LINKEN RECHTSPOSITIVISMUS

## BEITRÄGE VON PETER RÖMER

**A**usgehend von Marx, Kelsen und Abendroth beschäftigt sich Römer mit Verfassungsrecht und Demokratie. Fünf broschurierte Bände mit Texten aus mehreren Jahrzehnten verschaffen einen guten Zugang zu seinem Werk.

Peter Römer (\*1936) war ab 1966 Mitarbeiter bei Wolfgang Abendroth in Marburg, von 1973 bis zu seiner Emeritierung 2001 lehrte er dort selbst Politikwissenschaft. Im Mittelpunkt seines politischen und publizistischen Engagements stehen Themen wie die Notstandsgesetze, der Radikalenerlass oder die Kriegsdienstverweigerung. Wissenschaftlich knüpft Römer an Abendroth an, beschäftigt sich mit dem Recht bei Marx, der Weimarer Staatsrechtslehre und der Demokratietheorie. Die Titel seiner 2009 erschienenen ausgewählten Beiträge deuten die Schwerpunkte in Römers Werkan: „Daskapitalistische Privateigentum. Sein Begriff, seine gesetzmäßige Entwicklung, sein Recht“ (Band 1), „Das Recht der Gesellschaft und der Bundesrepublik Deutschland“ (Band 2), „Die Verteidigung des Grundgesetzes“ (Band 3), „Wolfgang Abendroth und Carl Schmitt“ (Band 4) sowie „Hans Kelsen“ (Band 5).

### Über Kelsen hinaus

Linke Rechtstheorie und -kritik hat Kelsens Rechtspositivismus häufig als formalistisch und inhaltsleer bezeichnet. Römer betont demgegenüber zu Recht die „Kritik Hans Kelsens an der juristischen Eigentumsideologie“ (1982)<sup>1</sup>, die es ermögliche, das vermeintlich durch Rechtsgeschäft erzeugte „subjektive“ oder „private“ Recht als Sphäre politischer Herrschaft auszuweisen. Überhaupt tritt Römer dem auch von links gepflegten Positivismus-Märchen entgegen und macht deutlich, dass die Reine Rechtslehre des Antifaschisten Kelsen „einen wichtigen Beitrag geleistet [habe] zur Verteidigung der Legalität gegenüber der Legitimität, des Rechts gegenüber dem Ausnahmezustand, des demokratisch gesetzten Rechts gegenüber reaktionären Naturrechtslehren“; aus „dem Positivismus Kelsenscher Prägung folgt nicht, daß eine moralische, politische oder sonstige Pflicht zur Befolgung des Rechts besteht. [...] Die Freiheit eines jeden Rechtsunterworfenen, das positive Recht als unrichtig, als dem objektiven Geschichtsverlauf widersprechend, als barbarisch, als bestimmte Klassen oder Individuen unterdrückend anzusehen und dementsprechend politisch zu bekämpfen, macht die Reine Rechtslehre niemandem streitig.“<sup>2</sup> Laut Römer blieb Kelsen zwar bei der begrifflichen Erfassung des Rechts stehen, das aber sei ein notwendiger erster Schritt, an den sich Erkenntnis und gesellschaftliche Umwälzung erst anschließen könnten.

### Verfassungsinterpretation und Rechtspolitik

Für Römer stand 1974 das Grundgesetz „malträtiert, verunstaltet, entstellt durch seine Änderungen, immer noch links von der tatsächlichen politischen Entwicklung.“<sup>3</sup> Marxistischer Rechtsnihilismus schadete daher aus seiner Sicht „denjenigen demokratischen Juristen in der Bundesrepublik, die sich gegen verfassungsgesetzwidrige ‚Ministerpräsidentenvereinbarungen‘ in Sachen Berufsverbote wenden, die gegen die Umfunktionierung des Bundesverfassungsgerichts in einen Ersatzgesetzgeber auftreten, die dem Innenminister und dem Verfassungsschutz das Recht absprechen, sich gegen das positive Recht auf einen angeblichen ‚übergesetzlichen Notstand‘ zu berufen, um ‚Lauschangriffe‘ durchzuführen.“<sup>4</sup> Insofern ist Römer stets skeptisch geblieben, was die Orientierung mancher linker RechtstheoretikerInnen am Werk von Carl Schmitt angeht.<sup>5</sup>

Wie Abendroth lehnt Römer auch die Ansätze „alternativer Verfassungsauslegung“ im Interesse der Subalternen ab: „Rechtsutopismus“ schwäche die notwendige politische Auseinandersetzung um fortschrittliche Gesetze und laufe nicht zuletzt Gefahr, sich entsprechenden Argumentationen von rechts theoretisch auszuliefern.<sup>6</sup> Dem Einsatz für die Verteidigung der demokratischen Legalität des Grundgesetzes entspricht insofern Römers methodologische „Kleine Bitte um ein wenig Positivismus“ von 1977: Eine Kopie der herrschenden („objektiven“) Auslegungsmethode, die das interpretierende Gericht für klüger halte als das demokratische Gesetz, sei „nicht nur ein Verzicht auf Wissenschaftlichkeit, sondern zahlt sich auch rechtspolitisch nicht aus“ – wenn es „nicht gelingt, die Interessen der lohnabhängig Arbeitenden im Gesetz selbst festzuschreiben, ist es dann nicht illusorisch zu glauben, sie im Wege alternativer Interpretation durchsetzen zu können, obwohl doch der Einfluß der lohnabhängig Arbeitenden auf Justiz und Verwaltung viel geringer ist als auf das Parlament?“<sup>7</sup>

Schon weil kaum jemand die theoretische und rechtspolitische Position des linken Verfassungspositivismus so prägnant formuliert hat wie Peter Römer, ist die Lektüre seiner Texte eine Bereicherung.

### John Philipp Thurn promoviert in Freiburg

**Peter Römer**, Beiträge in fünf Bänden (dialectica minora 19-23), Dinter Verlag, 2009, 189-244 Seiten, je 16,90 €.

<sup>1</sup> Band 1, 140-158.

<sup>2</sup> Rechtspositivismus und Nationalsozialismus, 1987, Band 5, 46-65 (62 f.).

<sup>3</sup> Das malträtierte Grundgesetz, Band 2, 167-180 (180).

<sup>4</sup> Klenner Kelsen, 1977, Band 5, 38-45 (44).

<sup>5</sup> Vom totalen Staat zur totalen Gesellschaft, 1970, Band 4, 103-125; Tod und Verklärung des Carl Schmitt, ebd., 126-167.

<sup>6</sup> Vom Frieden des Rechts und vom Kampf der Klassen (1986), Band 4, 40-58.

<sup>7</sup> Band 2, 86-98 (94 f.).